

Bundesgesetz *Entwurf* **über die Förderung der Forschung und der Innovation** **(FIFG)**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation fördern;
- b. die Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse unterstützen;
- c. die Zusammenarbeit der Forschungsorgane sicherstellen;
- d. die wirtschaftliche und wirksame Verwendung der Bundesmittel für die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation sicherstellen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *wissenschaftliche Forschung (Forschung)*: methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen. Sie umfasst alle Arten der Forschung von der Grundlagenforschung bis hin zur anwendungsorientierten Forschung im öffentlichen Interesse.
- b. *wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation)*: Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen Nutzung.

¹ SR 101

² BBl 2009 ...

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Forschungsorgane, soweit sie für Forschung und Innovation Bundesmittel verwenden.

² Die Bestimmungen über die Förderung der Innovation gelten auch für nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten, soweit sie im Rahmen der Innovationsförderung Bundesmittel erhalten.

Art. 4 Forschungsorgane

¹ Forschungsorgane nach diesem Gesetz sind Organe, die selber wissenschaftliche Forschung oder Innovation betreiben oder diese fördern.

² Forschungsorgane nach diesem Gesetz sind:

- a. die folgenden Forschungsförderungsinstitutionen:
 1. der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF),
 2. der Verbund der schweizerischen Akademien («Akademien der Wissenschaften Schweiz»), bestehend aus:
 - der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
 - der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW),
 - der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW),
 - der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW);
- b. die Kommission für Technologie und Innovation (KTI);
- c. die folgenden Hochschulforschungsstätten:
 1. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs,
 2. die nach dem Bundesgesetz vom...³ über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) beitragsberechtigten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs,
 3. die nach diesem Gesetz vom Bund unterstützten Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung;
- d. die Bundesverwaltung, soweit sie:
 1. für die Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortforschung betreibt; oder
 2. Aufgaben der Forschungs- und Innovationsförderung wahrnimmt.

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Forschungsorgane setzen bei der Planung ihrer Tätigkeit und bei der Verwendung der Bundesmittel Prioritäten.

³ SR...

² Sie achten dabei namentlich auf:

- a. die Freiheit der Forschung;
- b. die wissenschaftliche Qualität der Forschung und der Innovation;
- c. die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden;
- d. die Freiheit der Lehre und eine enge Verbindung von Lehre und Forschung;
- e. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- f. die internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation;
- g. ein angemessenes Verhältnis zwischen Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Forschung im öffentlichen Interesse sowie anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zur wirtschaftlichen Nutzung;
- h. die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau;
- i. den Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- j. das Wahrnehmen einer ethisch begründeten Verantwortung bei der Gewinnung und Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen.

³ Bei der Innovationsförderung achten sie zudem auf den nachhaltigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz.

2. Kapitel: Förderung der Forschung und der Innovation

1. Abschnitt: Aufgaben des Bundes

Art. 6

¹ Der Bund fördert die Forschung und die Innovation nach diesem Gesetz sowie nach Spezialgesetzen durch:

- a. den Betrieb der beiden ETH und der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs;
- b. Beiträge nach dem HFKG⁴;
- c. Beiträge an die Forschungsförderungsinstitutionen;
- d. Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung, Errichtung und Betrieb bundeseigener Forschungsanstalten sowie Ressortforschung des Bundes;
- e. die Einsetzung der KTI und andere Massnahmen der Innovationsförderung;
- f. Massnahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation.

² Zur Sicherung des Forschungs- und Innovationsstandortes Schweiz kann er die Errichtung eines schweizerischen Innovationsparks unterstützen.

³ Der Bundesrat kann die Forschungsförderungsinstitutionen beauftragen, nationale

⁴ SR...

Förderprogramme durchzuführen und die Beteiligung der Schweiz an internationalen Förderprogrammen zu übernehmen.

⁴ Er kann den SNF beauftragen, nationale Forschungsprogramme durchzuführen und nationale Forschungsschwerpunkte zu fördern.

⁵ Er kann mit den Empfängerinnen und Empfängern von Bundesmitteln Leistungsvereinbarungen abschliessen. Er kann diese Kompetenz an das zuständige Departement übertragen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Beiträge der Forschungsförderungsinstitutionen

Art. 7 Aufgaben und Fördergrundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen

¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen fördern Aufgaben, die:

- a. zweckmässigerweise von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in eigener Verantwortung zu lösen sind; und
- b. nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen.

² Sie fördern die wissenschaftliche Forschung in allen Ausprägungen von der Grundlagenforschung bis zur anwendungsorientierten Forschung.

³ Sie fördern die Forschung nach ihren Statuten und Reglementen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat, soweit sie Aufgaben regeln, für die Bundesmittel verwendet werden.

⁴ Sie messen besonderes Gewicht der Stärkung der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers durch die Hochschulforschungsstätten bei.

⁵ Sie fördern die Forschung an privaten Institutionen nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Institution ist nicht gewinnorientiert.
- b. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit von mit der Durchführung der Forschung betrauten Personen ist sichergestellt.
- c. Die Forschung dient der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- d. Die Resultate werden dem wissenschaftlichen Gemeingut zugeführt.

Art. 8 Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftliche Forschung in allen Disziplinen, die an einer Hochschulforschungsstätte vertreten sind.

² Er verwendet die ihm vom Bund gewährten Beiträge namentlich:

- a. zur Förderung im Rahmen seiner von ihm festgelegten Förderinstrumente;

- b. für die von ihm beschlossene Beteiligung an Förderprogrammen und vernetzten Forschungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene;
- c. zur Durchführung der vom Bundesrat beschlossenen und in Auftrag gegebenen nationalen Förderprogramme, namentlich der nationalen Forschungsprogramme und der nationalen Forschungsschwerpunkte;
- d. für die vom Bundesrat beschlossene und in Auftrag gegebene Beteiligung der Schweiz an internationalen Programmen;
- e. zur Durchführung von Massnahmen der Auswertung und Verwertung der Resultate der von ihm geförderten Forschung.

³ Er entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten über die geeigneten Instrumente und die Form der Förderung. Er konzentriert sich dabei auf die Förderung:

- a. exzellenter Forschungsprojekte;
- b. eines hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses;
- c. von Forschungsinfrastrukturen, die der Entwicklung von Fachgebieten in der Schweiz dienen und nicht in die Zuständigkeit der Hochschulforschungsstätten oder des Bundes fallen;
- d. der internationalen Forschungszusammenarbeit unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ziele und Massnahmen des Bundes.

⁴ Er kann im Rahmen seiner Förderung den Hochschulforschungsstätten und weiteren durch öffentliche Mittel unterstützten Forschungsinstitutionen Beiträge zur Abgeltung der den Institutionen entstehenden indirekten Forschungskosten (Overhead) entrichten.

⁵ Er beteiligt sich an den Verfahren, die den Beschlüssen zu den nationalen Forschungsprogrammen und den nationalen Forschungsschwerpunkten vorausgehen.

⁶ Er kann zur Sicherung der Kontinuität seiner Forschungsförderung die Beiträge des Bundes zur Bildung von Eigenkapital in Form von Reserven verwenden. Das Total der Reserven darf in keinem Rechnungsjahr 10 Prozent des jeweiligen jährlichen Bundesbeitrages überschreiten.

⁷ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) schliesst mit dem SNF, gestützt auf die Finanzierungsbeschlüsse der Bundesversammlung, periodisch eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden für die jeweilige Periode namentlich die Förderziele und Massnahmen sowie die vom Bundesrat übertragenen Zusatzaufgaben konkretisiert und vereinbart.

Art. 9 Schweizerische Akademien

¹ Die schweizerischen Akademien verwenden die ihnen vom Bund gewährten Beiträge namentlich zu folgenden Zwecken:

- a. Sie betreiben und fördern die Früherkennung gesellschaftlich relevanter Themen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation.
- b. Sie setzen sich dafür ein, dass, wer wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnt oder anwendet, sich seiner ethisch begründeten Verantwortung bewusst ist und sie wahrnimmt.

- c. Sie gestalten den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses an vorderster Stelle mit, namentlich durch Studien zur Technologiefolgenabschätzung sowie durch geeignete Informations- und Dialogveranstaltungen unter Teilnahme der Öffentlichkeit.
- ² Sie koordinieren ihre Fördertätigkeiten im Rahmen des Verbundes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und stellen die Zusammenarbeit namentlich mit den Hochschulforschungsstätten sicher.
- ³ Sie fördern die Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern, Expertinnen und Experten in Fachgesellschaften, Kommissionen und weiteren geeigneten organisatorischen Formen und nutzen diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- ⁴ Sie unterstützen die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit, indem sie geeignete Einrichtungen fördern oder betreiben, namentlich nationale Koordinationsplattformen und wissenschaftliche Sekretariate zu international koordinierten Programmen, an denen die Schweiz sich beteiligt.
- ⁵ Das EDI schliesst mit dem Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz, gestützt auf die Finanzierungsbeschlüsse der Bundesversammlung, periodisch eine Leistungsvereinbarung ab. Darin kann es die Akademien im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 - 4 mit Evaluationen, mit der Durchführung wissenschaftlicher Projekte und mit weiteren Spezialaufgaben beauftragen.

Art. 10 Gute wissenschaftliche Praxis und Sanktionen

- ¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen achten darauf, dass die von ihnen geförderte Forschung nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt wird.
- ² Sie können in ihren Reglementen für Verstösse gegen die gute wissenschaftliche Praxis im Zusammenhang mit der Einwerbung oder der Verwendung ihrer Beiträge verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen. Eine oder mehrere der folgenden Massnahmen können verhängt werden:
 - a. schriftlicher Verweis;
 - b. schriftliche Verwarnung;
 - c. Kürzung, Sperre oder Rückforderung der Beiträge;
 - d. zeitlich befristeter Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung.
- ³ Die Forschungsförderungsinstitutionen informieren die arbeitgebende Institution über Verstösse und Sanktionen.
- ⁴ Straftaten nach Artikel 37 oder 38 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁵ im Bereich der Forschung werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht⁶ durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung geahndet.

⁵ SR 616.1

⁶ SR 313.0

Art. 11 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen regeln ihre Verfahren für Verfügungen über Beiträge. Dieses müssen den Anforderungen nach den Artikeln 10 und 26-38 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ über das Verwaltungsverfahren entsprechen.

² Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können im Beschwerdefall rügen:

- a. die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

³ Die Namen der Referentinnen und Referenten und der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nur mit deren Einverständnis der beschwerdeführenden Person bekannt gegeben werden.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

3. Abschnitt: Forschung und Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung

Art. 12 Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen

Für die Bundesverwaltung, soweit sie Forschung betreibt oder fördert, gilt dieses Gesetz; spezialgesetzliche Bestimmungen im Bereich der Ressortforschung bleiben vorbehalten.

Art. 13 Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung entrichten.

² Forschungseinrichtungen nach Absatz 1 können sein:

- a. Forschungsinfrastrukturen, insbesondere wissenschaftliche Hilfsdienste im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Information und Dokumentation;
- b. Forschungsinstitutionen, die mit Hochschulen assoziiert oder rechtlich selbstständig ausserhalb von Hochschulen angesiedelt sind.

³ Der Bundesrat kann die Kompetenz, über Beiträge zu entscheiden, an ein Departement delegieren. Zuständigkeitsvorschriften in Spezialgesetzen bleiben vorbehalten.

⁴ Um Beiträge zu erhalten, müssen die Forschungseinrichtungen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen Aufgaben von nationaler Bedeutung, die nicht von bestehenden Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs wahrge-

⁷ SR 172.021

nommen werden können.

- b. Sie werden in ihrer Grundfinanzierung (jährliche Betriebskosten) massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen oder Hochschulen unterstützt.

⁵ Die Höhe des Bundesbeitrages beträgt maximal 50 Prozent der Grundfinanzierung der begünstigten Einrichtung. Der Bundesrat legt die weiteren Bemessungskriterien fest.

⁶ Berühren die Massnahmen Aufgaben der Forschungsorgane, der Schweizerischen Hochschulkonferenz oder des ETH-Rates, so sind diese vorher anzuhören.

Art. 14 Bundeseigene Forschungsanstalten

¹ Der Bund kann durch spezialgesetzliche Regelung eigene Forschungsanstalten errichten und bestehende ganz oder teilweise übernehmen.

² Forschungsanstalten des Bundes sind aufzuheben, wenn für sie kein Bedürfnis mehr besteht oder ihre Aufgaben bei vergleichbarer Qualität wirksamer durch Hochschulforschungsstätten wahrgenommen werden können.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die bundeseigenen Forschungsanstalten zweckmässig organisiert sind, dass sie wenn nötig administrativ zusammengefasst werden und dass ihr Aufgabenbereich veränderten Verhältnissen angepasst wird.

⁴ Berühren die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Aufgaben der Forschungsorgane, der Schweizerischen Hochschulkonferenz oder des ETH-Rates, so sind diese vorher anzuhören.

⁵ Der Bundesrat kann die Entscheidkompetenzen nach Absatz 3 an ein Departement delegieren. Zuständigkeitsvorschriften in Spezialgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Ressortforschung des Bundes

¹ Ressortforschung ist praxisbezogene Forschung, deren Resultate der Erfüllung von Aufgaben der Bundesverwaltung dienen. Sie ist im Grundsatz anwendungsorientierte Forschung, kann bei ausgewiesenem Bedarf aber auch Grundlagenforschung beinhalten.

² Die Ressortforschung kann folgende Massnahmen umfassen:

- a. Betreiben bundeseigener Forschungsanstalten;
- b. Beiträge an Hochschulforschungsstätten für die Durchführung von Forschungsprogrammen;
- c. Durchführung eigener Forschungsprogramme, namentlich in Zusammenarbeit mit Hochschulforschungsstätten, Forschungsförderungsinstitutionen, der KTI oder weiteren Förderorganisationen;
- d. Forschungsaufträge (Auftragsforschung).

³ Bestehen keine anderslautenden spezialgesetzlichen Regelungen, so können die Departemente in ihrem Zuständigkeitsbereich für Aufgaben im öffentlichen Interes-

se Forschungsaufträge erteilen oder sich an den Kosten von Forschungsvorhaben beteiligen.

⁴ Die Ressortforschung unterliegt den Grundsätzen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a - c und f - j.

⁵ Die Bestimmungen über die Finanzierung nach dem 7. Abschnitt finden keine Anwendung auf die Ressortforschung.

4. Abschnitt: Innovationsförderung

Art. 16 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund fördert die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

² Weiter kann er unterstützen (Zusatzmassnahmen):

- a. Massnahmen zur Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums;
- b. Massnahmen zur Gründung und zum Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen;
- c. die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft.

³ Er fördert im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Integration der Schweiz in internationale Programme und Projekte im Technologie- und Innovationsbereich.

⁴ Er erarbeitet die Grundlagen für die Innovationsförderung.

⁵ Er stellt die Evaluation der Fördertätigkeit sicher.

Art. 17 Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

¹ Der Bund kann Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung durch Beiträge an Hochschulforschungs- und andere nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten fördern.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Projekt wird zusammen mit privaten oder öffentlichen Partnern durchgeführt, die für die Verwertung sorgen (Umsetzungspartner).
- b. Eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse am Markt kann erwartet werden.
- c. Das Projekt kann ohne die Förderung durch den Bund voraussichtlich nicht realisiert werden.
- d. Der Umsetzungspartner beteiligt sich hälftig an der Finanzierung des Projekts. Der Bundesrat kann Ausnahmen von dieser Voraussetzung in der Verordnung festlegen.

- e. Das Projekt trägt zur praxisorientierten Ausbildung des Forschungsnachwuchses bei.

³ Der Bund kann Machbarkeitsstudien, Prototypen und Versuchsanlagen auch ohne Umsetzungspartner fördern, wenn sie von Hochschulforschungs- oder anderen nicht kommerziell ausgerichteten Forschungsstätten realisiert werden und es sich um Vorhaben mit bedeutendem Innovationspotenzial handelt.

⁴ Er fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2, welche einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten.

⁵ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind zu beachten.

⁶ Es gelten die Sanktionsbestimmungen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 18 Zusatzmassnahmen

¹ Der Bund kann das wissenschaftsbasierte Unternehmertum unterstützen durch:

- a. die Sensibilisierung und Schulung von Personen, welche ein Unternehmen gründen wollen oder neu gegründet haben;
- b. Informations- und Beratungsangebote.

² Er kann die Gründung und den Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen unterstützen durch:

- a. Begleitung, Beratung und Coaching von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern;
- b. Hilfe bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten;
- c. Informations- und Beratungsangebote.

³ Eine Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Verwertung des Wissens erfolgt durch die Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft.

Art. 19 Kommission für Technologie und Innovation (KTI)

a. Einsetzung und Organisation

¹ Der Bund setzt zum Zweck der Innovationsförderung eine Behördenkommission unter dem Namen «Kommission für Technologie und Innovation (KTI)» ein.

² Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und der Wirtschaft.

³ Sie gliedert sich in Förderbereiche mit Entscheidungsbefugnissen.

⁴ Der Bundesrat wählt die Mitglieder der KTI und das Präsidium, welches aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie den Förderbereichspräsidentinnen und -präsidenten besteht.

⁵ Die KTI ist verwaltungsunabhängig und entscheidet weisungsgebunden.

⁶ Sie ist administrativ dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zugeordnet.

Art. 20 b. Geschäftsstelle der KTI

¹ Die KTI führt eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der KTI vor und vollzieht deren Beschlüsse. Sie verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

³ Der Bundesrat bestimmt die Direktorin oder den Direktor der Geschäftsstelle. Das Präsidium der KTI bestimmt das Kader. Die Direktorin oder der Direktor bestimmt das übrige Personal.

⁴ Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident der KTI beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Art. 21 c. Geschäftsreglement der KTI

¹ Die KTI erlässt ein Geschäftsreglement, welches die Einzelheiten der Organisation regelt.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 22 d. Aufgaben der KTI

¹ Die KTI ist im Rahmen der Innovationsförderung das Förderorgan des Bundes für die anwendungsorientierte Forschung in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind.

² Sie trifft im Rahmen der vom Parlament und vom Bundesrat festgelegten Ziele und Kredite Massnahmen und Entscheide:

a. zur Förderung von Projekten der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung;

b. zu den Zusatzmassnahmen der Innovationsförderung.

³ Sie kann im Rahmen ihrer Förderung den Hochschulforschungsstätten, weiteren durch öffentliche Mittel unterstützten sowie privaten, nicht gewinnorientierten Forschungsinstitutionen Beiträge zur Abgeltung der den Institutionen entstehenden indirekten Forschungskosten (Overhead) entrichten.

⁴ Sie trifft im Rahmen der internationalen Forschungs- und Innovationsförderung Massnahmen und Entscheide, soweit sie hierfür zuständig ist.

⁵ Sie fördert in ihrem Zuständigkeitsbereich die Information über nationale und internationale Programme und die Einreichung von Gesuchen.

⁶ Sie erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht. Darin kann sie Empfehlungen zuhanden von Verwaltungseinheiten abgeben, die ebenfalls im Bereich der Innovationsförderung tätig sind.

Art. 23 Strafverfolgung

Straftaten nach Artikel 37 oder 38 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁸ im Bereich der Innovationsförderung werden nach den Bestimmungen des Bundes-

⁸ SR 616.1

gesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht⁹ durch das EVD gehndet.

5. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation

Art. 24 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Bund fördert die internationale Zusammenarbeit der Schweiz im Bereich von Forschung und Innovation sowohl im Interesse der Entwicklung des Forschungs- und Innovationsstandortes Schweiz und seiner Hochschulen wie auch im Interesse von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

² Er kann im Rahmen der übergeordneten Ziele der Aussenpolitik im Bereich von Forschung und Innovation fördern:

- a. die Teilnahme der Schweiz am Aufbau und am Betrieb internationaler Forschungseinrichtungen und international koordinierter Forschungsinfrastrukturen;
- b. die Teilnahme der Schweiz an internationalen Programmen und Projekten der Forschungs- und Innovationsförderung;
- c. die Mitwirkung der Schweiz in internationalen Organisationen und Gremien bei der Konzipierung, Planung, Realisierung, beim Betrieb und der Evaluation entsprechender Förderaktivitäten;
- d. die weitere bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit und Kooperation im Bereich von Forschung und Innovation.

Art. 25 Beiträge und Massnahmen

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Beiträge ausrichten und Massnahmen vorsehen:

- a. Beiträge an Forschungs- und Technologieprogramme und -projekte, welche die schweizerische Mitarbeit an Experimenten und Vorhaben internationaler Organisationen und Programme mit Schweizer Beteiligung sowie die schweizerische Nutzung internationaler Forschungseinrichtungen ermöglichen oder erleichtern;
- b. Beiträge an Hochschulforschungsstätten und private, nicht gewinnorientierte Forschungsinstitutionen, um die schweizerische Mitarbeit an Experimenten und Vorhaben internationaler Organisationen und Programme zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- c. Beiträge an Hochschulforschungsstätten für die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit im Forschungsbereich ausserhalb internationaler Program-

⁹ SR 313.0

me und Organisationen; dabei kann er seine Leistungen von der Voraussetzung abhängig machen, dass die begünstigten Institutionen im Interesse der schweizerischen Aussenpolitik im Bereich von Forschung und Innovation angemessene Eigenleistungen erbringen.

- d. die Information über Aktivitäten und Programme der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation bei den interessierten Stellen in der Schweiz fördern. e. die interessierten Stellen in der Schweiz bei der Erarbeitung und Einreichung von Gesuchen bezüglich internationalen Programmen und Projekten im Bereich von Forschung und Innovation beraten und unterstützen.

² Der Bundesrat regelt die Bemessung der Beiträge und das Verfahren.

Art. 26 Aufträge an den SNF

Der Bundesrat kann den SNF namentlich mit den folgenden spezifischen Aufgaben beauftragen:

- a. mit der Vertretung der schweizerischen Interessen in internationalen Gremien zur Konzipierung und Planung internationaler Förderprogramme unter Beteiligung der Schweiz;
- b. mit der Evaluation (Gesuchsprüfung), soweit internationale Programme unter Beteiligung der Schweiz entsprechende Aufgaben vorsehen;
- c. mit der Durchführung nationaler Fördermassnahmen, zwecks Unterstützung entsprechender internationaler Fördermassnahmen des Bundes;
- d. damit, mit Organisationen der Forschungsförderung anderer Länder Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zur Durchführung bilateral oder multilateral geführter Förderprogramme abzuschliessen;
- e. damit, bei den vom Bund beschlossenen bilateralen oder multilateralen Kooperationsmassnahmen nach Bedarf mitzuwirken oder deren Umsetzung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und etablierten Verfahren zu übernehmen.

Art. 27 Abschluss internationaler Vereinbarungen durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation abschliessen.

² In den Verträgen kann er auch Vereinbarungen treffen über:

- a. die Finanzkontrolle und die Audits;
- b. die Personensicherheitsprüfungen;
- c. die Sicherung und Zuteilung des im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit entstehenden oder benötigten geistigen Eigentums;
- d. die Beteiligung des Bundes an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen juristischen Personen;
- e. den Beitritt zu internationalen Organisationen;

- f. die Kontrolltätigkeiten von Vertreterinnen und Vertretern aus Drittstaaten und von internationalen Organisationen bei Hochschulforschungsstätten und andern beteiligten privaten oder öffentlichen Forschungsinstitutionen.

³ Berühren die Vereinbarungen nach Absatz 1 die Aufgaben der Forschungsorgane, der Schweizerischen Hochschulkonferenz oder des ETH-Rates, so sind diese vorher anzuhören.

⁴ Verträge nach Absatz 1 kann das zuständige Bundesamt selbstständig abschliessen, wenn es sich um technische Folgeabkommen handelt.

6. Abschnitt: Schweizerischer Innovationspark

Art. 28 Voraussetzungen der Unterstützung durch den Bund

¹ Der Bund kann unter den folgenden Voraussetzungen die Errichtung eines Schweizerischen Innovationsparks unterstützen:

- a. Dieser dient einem übergeordneten nationalen Interesse, der Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und der nachhaltigen Entwicklung.
- b. Er kann nicht im Rahmen der ordentlichen Fördermassnahmen nach den Abschnitten 1 - 5 umgesetzt werden.
- c. Er ergänzt in geeigneter Weise die ordentlichen Fördermassnahmen nach den Abschnitten 2 und 4.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss die Unterstützung des Bundes für einen schweizerischen Innovationspark.

Art. 29 Unterstützungsmassnahmen und deren Voraussetzungen

¹ Die Unterstützung des Bundes kann erfolgen durch:

- a. den Verkauf geeigneter Grundstücke im Bundesbesitz;
- b. die Abgabe geeigneter Grundstücke des Bundes im Baurecht ohne Verzicht auf Baurechtszinsen;
- c. die Abgabe von Grundstücken des Bundes im Baurecht unter zeitlich befristetem Verzicht auf Baurechtszinsen;
- d. eine Kombination der unter den Buchstaben a - c genannten Massnahmen.

² Für die Unterstützung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a. Die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke sind zum Zeitpunkt des Bundesbeschlusses vollumfänglich erfüllt.
- b. Für die Errichtung des Innovationsparks ist eine national breit abgestützte und von mehreren Kantonen sowie von der Privatwirtschaft getragene oder

mitgetragene Institution verantwortlich. Deren Gründung erfolgt spätestens zeitgleich mit dem Zeitpunkt des Bundesbeschlusses.

- c. Die für die Errichtung des Innovationsparks verantwortliche Institution bietet namentlich Gewähr für:
 1. einen langfristig orientierten Aufbau und gesicherten Betrieb des Innovationsparks,
 2. die Einhaltung der massgeblichen bau- und submissionsrechtlichen Vorgaben für öffentliche und private Investoren,
 3. eine der Rechtsform angepasste und klar geregelte Aufbau- und Leitungsorganisation, welche die Grundsätze öffentlicher Einrichtungen hinsichtlich Rechnungslegung, Finanzkontrolle und Berichterstattung zuhanden der Träger beachtet,
 4. geregelte Mitwirkungsrechte des ETH-Rates, von Institutionen des ETH-Bereichs und weiterer interessierter Hochschulen in Entscheidungsverfahren über Sachverhalte, welche deren Aufgaben und Interessen betreffen oder mit ihnen in direktem Zusammenhang stehen.

Art. 30 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

¹ Gestützt auf den Bundesbeschluss schliesst der Bundesrat mit der zuständigen Institution einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

² Darin werden namentlich die folgenden Sachverhalte geregelt:

- a. die Zweckbindung der einzelnen Unterstützungsmassnahmen des Bundes;
- b. die Höhe und die Fälligkeit der Rückzahlung der Erträge, welche durch die Institution erwirtschaftet werden, an den Bund;
- c. die Modalitäten der Rückerstattung der Unterstützung an den Bund, falls der Zweck nicht erfüllt wird.

7. Abschnitt: Finanzierung

Art. 31 Antrag des Bundesrates

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung:

- a. periodisch eine Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft);
- b. nach Bedarf weitere spezifische Botschaften zur Förderung der Forschung und der Innovation.

² Mit den Botschaften stellt er der Bundesversammlung Antrag auf Erlass der nötigen Finanzierungsbeschlüsse.

Art. 32 Bewilligung der Mittel

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss jeweils für eine mehrjährige Periode:

- a. den Zahlungsrahmen für die Forschungsförderungsinstitutionen;

- b. den Zahlungsrahmen für die Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung;
- c. den Verpflichtungskredit für die Innovationsförderung nach Artikel 16 Absätze 1 bis 3;
- d. die Verpflichtungskredite für die internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung.

Art. 33 Freigabe und Auszahlung der Mittel

¹ Die Bundesbeiträge an die Forschungsförderungsinstitutionen und an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung werden freigegeben gestützt auf die von den Institutionen jährlich vorgelegten und von den zuständigen Bundesstellen genehmigten Förderpläne.

² Die Auszahlung der freigegebenen Bundesbeiträge erfolgt nach Artikel 23 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁰.

³ Die Freigabe und die Auszahlung der Bundesbeiträge im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit richten sich nach:

- a. den Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge; oder
- b. den von den Empfängerinnen und Empfängern jährlich vorgelegten und von den zuständigen Bundesstellen genehmigten Liquiditätspläne.

8. Abschnitt: Rückforderung und Rückzahlung

Art. 34 Rückforderung bei Pflichtverletzung

¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen fordern die von ihnen gewährten Mittel zurück, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt worden sind oder wenn die Empfängerin oder der Empfänger die auferlegten Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt hat.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Geldgeber davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

³ Die Forschungsförderungsinstitutionen verwenden die rückerstatteten Mittel für die ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben. Sie informieren darüber in ihren Jahresberichten.

Art. 35 Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung

¹ Werden die Resultate der ganz oder teilweise mit Bundesmitteln finanzierten Forschung wirtschaftlich genutzt, so können die Forschungsförderungsinstitutionen verlangen:

¹⁰ SR 616.1

- a. die Rückzahlung der von ihnen gewährten Mittel nach Massgabe der erzielten Erträge; und
- b. eine angemessene Gewinnbeteiligung.

² Die Forschungsförderungsinstitutionen verwenden die Rückzahlungen für die ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben. Sie informieren darüber in ihren Jahresberichten.

3. Kapitel: Koordination und Planung

1. Abschnitt: Selbstkoordination

Art. 36

¹ Jedes Forschungsorgan koordiniert die Aktivitäten, die unter seiner Verantwortung oder mit seiner Unterstützung durchgeführt werden.

² Die Forschungsorgane koordinieren ihre Tätigkeiten untereinander durch rechtzeitige gegenseitige Information.

³ Die Forschungsförderungsinstitutionen, die KTI sowie die Bundesverwaltung, soweit sie Aufgaben der Forschungs- oder Innovationsförderung wahrnimmt, koordinieren ihre Tätigkeiten durch Abstimmung ihrer Fördermassnahmen und Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Förderaktivitäten.

⁴ Sie berücksichtigen bei ihren Koordinationsanstrengungen die Bedürfnisse der Lehre, die ohne Bundeshilfe durchgeführte Forschung, die Forschung im Ausland und die Koordination nach dem HFKG¹¹.

2. Abschnitt: Koordination durch den Bundesrat

Art. 37 Grundsätze

¹ Der Bundesrat achtet darauf, dass die Bundesmittel für die Forschung und die Innovation koordiniert, wirtschaftlich und wirksam verwendet werden.

² Lässt sich die Zusammenarbeit nicht durch Selbstkoordination verwirklichen, so trifft der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen. Er kann zu diesem Zweck insbesondere bestehenden Kommissionen bestimmte Koordinationsaufträge erteilen oder besondere Kommissionen einsetzen.

³ Er überprüft periodisch oder nach Bedarf:

- a. die Abstimmung zwischen nationaler und internationaler Förderung im Bereich von Forschung und Innovation;
- b. die Kohärenz zwischen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation und der Wirtschafts-, Entwicklungs- sowie allgemeinen Aussenpolitik der Schweiz.

⁴ Er trifft im Weiteren, insbesondere hinsichtlich von kostenintensiven Forschungsinfrastrukturen, die erforderlichen Massnahmen für eine kohärente Abstimmung der

¹¹ SR...

internationalen Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes:

- a. mit der Entwicklungsplanung im ETH-Bereich; und
- b. der hochschulpolitischen Planung betreffend die besonders kostenintensiven Bereiche.

Art. 38 Interdepartementaler Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes

¹ Der Bundesrat setzt für die Koordination der Ressortforschung des Bundes einen interdepartementalen Koordinationsausschuss ein.

² Er legt das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses fest.

³ Der Koordinationsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- a. Er koordiniert das Vorgehen beim Erarbeiten der Mehrjahresprogramme nach Artikel 41 Absatz 3.
- b. Er erlässt Richtlinien über die Qualitätssicherung im Bereich der Ressortforschung.

⁴ Der Bundesrat kann dem Koordinationsausschuss weitere Aufgaben im Bereich der Ressortforschung übertragen.

3. Abschnitt: Forschungs- und innovationspolitische Planung

Art. 39 Mittel der Planung

Mittel der Planung sind:

- a. die Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Förderpolitik des Bundes;
- b. die Mehrjahresprogramme;
- c. die Jahresplanung.

Art. 40 Überprüfung der strategischen Ausrichtung der Förderpolitik des Bundes

¹ Die zuständigen Departemente beauftragen in gegenseitiger Absprache national oder international zusammengesetzte Expertenkommissionen mit der periodischen Überprüfung der schweizerischen Forschungs- und Innovationsförderpolitik oder von Teilen davon.

² Sie holen beim Schweizerischen Wissenschaftsrat eine übergeordnete Stellungnahme zu den Ergebnissen ein.

³ Sie können fallweise den Schweizerischen Wissenschaftsrat mit Überprüfungen nach Absatz 1 oder mit deren Koordination beauftragen.

⁴ Der Bundesrat legt, gestützt auf die Expertisen nach Absatz 1, die strategische

Ausrichtung der Forschungs- und Innovationsförderpolitik des Bundes fest. Er hört dazu vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz, den ETH-Rat, den SNF, die KTI und nach Bedarf andere betroffene Forschungsorgane an.

⁵ Er passt die Ausrichtung der Förderpolitik veränderten Verhältnissen an.

⁶ Er unterbreitet der Bundesversammlung zusammen mit den BFI-Botschaften periodisch einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfungen nach Absatz 1 und über seine Strategie der Forschungs- und Innovationsförderpolitik.

Art. 41 Mehrjahresprogramme

¹ Mit den Mehrjahresprogrammen geben die Forschungsorgane Aufschluss über ihre forschungs- und innovationspolitischen Absichten und über ihre mittelfristigen Schwerpunkte und Prioritäten.

² Die Mehrjahresprogramme dienen der Koordination und der Zusammenarbeit unter den Forschungsorganen und enthalten die für die BFI-Botschaften und für die Finanzplanung des Bundes erforderlichen Angaben.

³ Die Mehrjahresprogramme der Ressortforschung werden in Form von ressortübergreifenden Forschungskonzepten dargelegt. Die Bundesverwaltung gibt darin Auskunft über die geplanten Schwerpunkte in der Ressortforschung. Dabei berücksichtigt sie namentlich die bestehenden Forschungsschwerpunkte der Hochschulen, die im Auftrag des Bundes durchgeführten Förderprogramme des SNF sowie die Tätigkeit der KTI.

Art. 42 Pflicht zur Ausarbeitung

¹ Zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen sind verpflichtet:

- a. die Forschungsförderungsinstitutionen;
- b. die KTI;
- c. die vom Bundesrat bezeichneten Stellen der Bundesverwaltung.

² Die Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen nach dem 8. Kapitel des HFKG¹² liefern die erforderlichen Informationen über ihre Forschung im Rahmen der nach dem HFKG zu erstellenden gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung.

³ Die beiden ETH und die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs liefern die erforderlichen Informationen über ihre Forschung im Rahmen der Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹³ (ETH-Gesetz).

Art. 43 Verfahren

¹ Der Bundesrat bestimmt die formalen Anforderungen an die Mehrjahresprogramme.

² Die Mehrjahresprogramme sind dem Bundesrat und, soweit sie die Hochschulforschung betreffen, der Schweizerischen Hochschulkonferenz und, soweit sie den

¹² SR...

¹³ SR 414.110

ETH-Bereich betreffen, dem ETH-Rat zu unterbreiten.

³ Sind sie nicht aufeinander abgestimmt oder übersteigen die Kreditbegehren die voraussichtlich verfügbaren Bundesmittel, so kann der Bundesrat eine Überarbeitung der Mehrjahresprogramme verlangen.

⁴ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der BFI-Botschaft einen Bericht über die Mehrjahresprogramme.

Art. 44 Jahresplanung

¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen erstellen einen jährlichen Förderplan. Sie unterbreiten ihn dem EDI zur Genehmigung.

² Das EDI kann seine Genehmigungskompetenz einem Bundesamt übertragen.

³ Die Bundesverwaltung führt in den Begründungen zum Voranschlag aus, wie die Mittel für die Aufgaben im Bereich der Ressortforschung verwendet werden sollen.

4. Kapitel: Weitere Bestimmungen für die Forschungsorgane

Art. 45 Information über Förderaktivitäten

¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen, die KTI und die Bundesverwaltung informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Form über ihre Förderaktivitäten.

² Sie betreiben zu diesem Zweck öffentlich zugängliche Informationssysteme über die von ihnen geförderten Projekte im Bereich von Forschung und Innovation.

Art. 46 Information über Forschungsergebnisse

Die Forschungsförderungsinstitutionen, die KTI und die Bundesverwaltung sorgen dafür, dass die Forschungsergebnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 47 Verwertung der Forschungsergebnisse als Subventionsvoraussetzung

¹ Der Bund kann die Gewährung von Bundesmitteln an die Hochschulforschungsinstitutionen an die Voraussetzung knüpfen, dass sie für ihre Forschungs- und Innovationsaktivitäten eine Strategie zur Verwertung des Wissens und zum Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft vorlegen.

² Er kann die Gewährung von Bundesmitteln im Weiteren an die folgenden Voraussetzungen knüpfen:

- a. Das geistige Eigentum oder die Nutzungsrechte an den mit den Bundesmitteln erzielten Forschungsergebnissen werden der arbeitgebenden Institution übertragen.
- b. Die betreffende Institution trifft Massnahmen, um die Verwertung der Forschungsergebnisse, insbesondere deren wirtschaftliche Nutzung, zu fördern und die Schöpferinnen und Schöpfer des geistigen Eigentums an den Erträ-

gen angemessen zu beteiligen.

- c. Die Forschungs- und die Umsetzungspartner legen eine Regelung des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte vor.

³ Versäumen die betreffenden Institutionen die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b, so können die Schöpferinnen und Schöpfer die Rückübertragung des geistigen Eigentums oder der Nutzungsrechte verlangen.

Art. 48 Qualitätssicherung

¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen und die KTI sorgen für eine geeignete Qualitätssicherung bezüglich der Entscheidungsverfahren und der Durchführung der von ihnen geförderten Projekte und Programme.

² Die Qualitätssicherung im Bereich der Ressortforschung richtet sich nach den vom interdepartementalen Koordinationsausschuss für die Ressortforschung erlassenen Richtlinien. Regelungen in Spezialgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 49 Berichterstattung

¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen, die KTI sowie die Bundesverwaltung, soweit sie Forschung betreibt oder fördert, berichten dem Bundesrat oder dem zuständigen Departement periodisch über ihre Tätigkeiten und über die Durchführung der Mehrjahresprogramme.

² Das zuständige Departement regelt Art, Umfang und Zeitpunkt der Berichterstattung.

³ Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung periodisch mit den BFI-Botschaften.

5. Kapitel: Statistik

Art. 50

¹ Der Bundesrat ordnet die zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen statistischen Erhebungen an.

² Er hört vorher die betroffenen Forschungsorgane und, soweit die Erhebungen Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen nach dem HFKG¹⁴ oder ETH-Gesetz¹⁵ betreffen, die Schweizerische Hochschulkonferenz oder den ETH-Rat an.

³ Er stellt die Information über die Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Bundesverwaltung und des ETH-Bereichs sicher. Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung führt dazu eine Datenbank.

¹⁴ SR ...

¹⁵ SR 414.110

6. Kapitel: Schweizerischer Wissenschaftsrat

Art. 51 Aufgaben

¹ Der Schweizerische Wissenschaftsrat berät den Bundesrat in allen Fragen der Forschungs- und Innovationspolitik.

² Er erfüllt im Auftrag des Bundesrates, des EDI oder des EVD die folgenden Aufgaben:

- a. Er evaluiert namentlich:
 1. die Fördermassnahmen des Bundes,
 2. Forschungsorgane hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung,
 3. Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und der KTI,
 4. die Massnahmen der Ressortforschung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.
- b. Er nimmt zu einzelnen forschungs- und innovationspolitischen Vorhaben oder Problemen Stellung.
- c. Er unterstützt das EDI und das EVD bei deren periodischer Überprüfung der schweizerischen Forschungs- und Innovationspolitik.
- d. Er berät den Bundesrat beim Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 52 Wahl und Organisation

¹ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Wissenschaftsrates und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Der Wissenschaftsrat ordnet seine Organisation und seine Geschäftsführung in einem Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 53 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er hört vorher die betroffenen Forschungsorgane an.

Art. 54 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom ...¹⁶ wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom ...¹⁷ über ...

.....

¹⁶ AS ...

¹⁷ SR ...

Art. 55 Übergangsbestimmungen

.....

Art. 56 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten

